

**Lesefassung: Satzung des Landkreises Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung)**

beinhaltet die am 27.06.2012 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Höhe der Kosten**
- § 3 Bemessungsgrundsätze**
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren**
- § 5 Gebührenbefreiung**
- § 6 Auslagen**
- § 7 Kostenschuldner**
- § 8 Entstehung der Kostenschuld**
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**
- § 10 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**
- § 12 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Harz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten- Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und an deren Lehranstalten,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e) Sozial- und Jugendhilfesachen,
 - f) Zwangsaussiedlungen,
 - g) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - h) Sozialversicherungssachen (§ 137 Reichsversicherungsordnung- RVO).
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zu zahlen sind,
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Harz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zwischen beiden zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern die Regelungen des KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verwaltungskostensatzungen

1. des Landkreises Halberstadt vom 06.12.2005,
2. des Landkreises Quedlinburg vom 17.11.2001 und
3. des Landkreises Wernigerode vom 14.04.2004

außer Kraft gesetzt.

Halberstadt, den 06.03.2008
Ausgefertigt am 06.03.2008

Dr. Ermrich

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 28.06.2012

Dr. Ermrich

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 07/2012 am 21.07.2012

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Harz vom 05.03.2008

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften, sofern sie nicht durch Ablichtung oder Vervielfältigung hergestellt werden; je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2
1.1.2	im Format DIN A 4	3
1.1.3	Größere Formate oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3 – 33
1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; je angefangene halbe Stunde	9 –23
1.3	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
2.	Fotokopien, Drucke u.ä.	
2.1	Fotokopien schwarz/weiß	
	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,10
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
2.1.1	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1.2	in größeren Formaten je Seite	bis zu 13
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.2.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.2.3	in größeren Formaten je Seite	bis zu 13
2.3	Vervielfältigungen an Schulen des Landkreises	
2.3.1	für Schüler, Auszubildende und Studenten	
	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,20
2.4	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten einschließlich Computer	
2.4.1	je Seite DIN A 4 in einer Auflage bis zu 100 Stück	0,20
	je Seite DIN A 4 in einer Auflage über 100 Stück	0,15
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.1.1	von Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	2,50- 20
3.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland; je Urkunde	7
3.1.4	für fremdsprachige Texte sowie größere Pläne und Zeichnungen	doppelte Gebühr zu 3.1.1
3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Ausweisen, Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2 – 50
3.2.1	für Schüler des Landkreises, Auszubildende und Studenten	
3.2.1.1	bis zu zwei Exemplare	frei
3.2.1.2	für jedes weitere Exemplar	1
4.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6 – 69
4.1.2	in anderen Fällen je Akte bzw. Vorgang	3
4.2	Einsichtnahme in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt; je Akte oder Unterlage	2
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18
5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit sie mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind; je angefangene Stunde	m.D. 20 - 30 g.D. 27 - 36
5.2	schriftliche Auskünfte; je angefangene Stunde	g.D. 27 - 36 h.D. 38 - 49

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.2.1	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
5.2.1.1	Grundgebühr	6
5.2.1.2	zzgl. je angefangene Seite	2
5.2.2	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können; je angefangene Stunde	m.D. 20 - 30
5.2.3	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	2
5.2.4	aus Karten, Rezessen und Altakten aus dem Bereich der Bauverwaltung	10 – 500
5.2.5	zum Besoldungs-, und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10 – 135
5.2.6	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist; je Stunde	m.D. 20 - 30
5.2.7	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist; je Stunde	m.D. 20 - 30 g.D. 27 - 36
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
6.1	Kreissatzungen, Gebühren- und Abgabensatzungen, Tarife und dgl.	Hälfte der Gebühr nach Ziffer 2
6.2	Kreispläne bis zur Größe	
6.2.1	1 : 5.000	10
6.2.2	1 : 10.000	3
6.2.3	1 : 15.000	2
6.2.4	1 : 25.000	1
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand; je angefangene halbe Stunde	m.D. 10 - 13 g.D. 14 - 18
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind; je angefangene halbe Stunde	m.D. 10 - 13 g.D. 14 - 18 h.D. 18 - 25
8.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist; je angefangene Stunde	m.D. 20 - 30 g.D. 27 - 36
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Betrag von 10.000 Euro	10
9.1.2	für jede weiteren 10.000 Euro	5
9.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1
9.3	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	1
9.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	3
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1	Vorrangs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.1.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalwertes des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15
10.1.2	Für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro	10
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalwertes des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro	10
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	10 - 100
10.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	5-125

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.5	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.5.1	0,2 m ²	1,50
10.5.2	0,5 m ²	2
10.5.3	1,0 m ²	4
10.5.4	über 1,0 m ²	5
10.6	Abgabe von Flächenutzungsplänen	20
10.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene <u>halbe</u> Stunde (techn. Dienst) der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	g.D. 14 - 19
10.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten; je angefangene <u>halbe</u> Stunde (techn. Dienst)	m.D. 10 - 13 g.D. 14 - 19 h.D. 20 - 24
10.9	(kreisbauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand; je angefangene <u>halbe</u> Stunde (techn. Dienst)	g.D. 14 - 19
11.	Rechtsbehelfe, Aufhebung, Rücknahme	
11.1	Die Gebühr für die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe richtet sich nach § 4 der Kostensatzung	10 – 500
	Anmerkung: die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Hierzu ist die jeweils geltende Tabelle zu § 11 des Gerichtskostengesetzes heranzuziehen.	
12.	Sondernutzung an Kreisstraßen	
	Mindestgebühr für Sondernutzung	20
12.1	Zufahrten im Außenbereich	150
12.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke - für eine Wohneinheit (einmalig)	25
12.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung) zu Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehr (DTV) nach der letzten vor der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durchgeführten Straßenverkehrszählung von weniger als 100 Kfz / 24 h je Zufahrt (jährliche Gebühr)	40- 80

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.1.3	von 100 – 500 Kfz / 24 h je Zufahrt (jährliche Gebühr)	81 - 200
12.1.4	von 501 – 1000 Kfz / 24 h je Zufahrt (jährliche Gebühr)	201- 360
12.1.5	mehr als 1000 Kfz / 24 h je Zufahrt (jährliche Gebühr)	510
12.2	Kreuzungen, soweit Gemeingebrauch beeinträchtigt wird (je Kreuzung einmalige Gebühr)	50
12.3	Leitungen aller Art mit Zubehör, über- und unterirdisch (jährliche Gebühr je angefangene 100 m)	150
12.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen i.S. des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	100
12.4.1	höhengleich (jährliche Gebühr)	50
12.5	Förderbänder u.ä., einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör (jährliche Gebühr)	150
12.6	Über- und Unterführung privater Wege (jährliche Gebühr)	80
12.7	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (jährliche Gebühr je angefangene 100 m)	75
12.8	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m (jährliche Gebühr)	75
13.	Sondernutzung durch bauliche Anlagen i.S. der BauO des Landes Sachsen-Anhalt an Kreisstraßen	
13.1	Werbeanlagen insbesondere Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen für Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (einmalige Gebühr)	50
13.2	für Messen, Hotels und Gaststätten (einmalige Gebühr)	bis 150
13.3	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsstände; je angefangener 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (jährliche Gebühr)	25
13.3.1	Schaustelleinrichtungen je angefangener 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (wöchentliche Gebühr)	1 – 2,50
13.3.2	Verladestellen für Rüben, Holz u.ä. je angefangener 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (wöchentliche Gebühr)	0,25
13.3.3	Baustelleneinrichtungen insbesondere Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Container, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (jährliche Gebühr)	13
13.3.4	Baugerüste je angefangener 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (wöchentliche Gebühr)	0,25

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.4	besondere Veranstaltungen i.S. des StrG LSA und der StVO, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
13.4.1	Fahrradrennen, motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten (tägliche Gebühr)	75
13.4.2	Werbeveranstaltungen (tägliche Gebühr)	20
13.4.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen (tägliche Gebühr)	20